

# **BVGer D-599/2017 vom 4. April 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-599\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-599_2017)

FR: TAF D-599/2017 du 4 avril 2018

IT: TAF D-599/2017 del 4 aprile 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3**

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs, die Feststellung des SEM, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

#### **E. 5.1**

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung mit Blick auf die Asylvorbringen des Beschwerdeführers im Wesentlichen dafür, anlässlich der Erstbefragung habe er seine politischen Aktivitäten - wonach er an der Zerstörung einer Statue von Hafiz al-Assad in der Stadt Amuda beteiligt gewesen sei und regelmässig an regimekritischen Demonstrationen teilgenommen habe - mit keinem Wort erwähnt. Ebenso wenig habe er erwähnt, dass gegen ihn am 1. Juli 2015 ein Haftbefehl wegen Wehrdienstverweigerung ausgestellt worden sei. Ohnehin sei davon auszugehen, dass das staatliche syrische Regime in Amuda im fraglichen Zeitraum gar keine Rekrutierungen mehr vorgenommen habe. Angesichts dessen sei es nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer durch die syrischen Sicherheitskräfte gesucht worden sei. Der Umstand alleine, dass der Beschwerdeführer künftig zum Dienst in der staatlichen syrischen Armee hätte eingezogen werden können, sei aus asylrechtlicher Sicht nicht von Belang.

#### **E. 5.2**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Erstbefragung als einzige Begründung für das Asylgesuch seine Befürchtung nannte, in Syrien künftig Militärdienst in der staatlichen Armee leisten zu müssen. Auf entsprechende Fragen hin verneinte er ausdrücklich, jemals irgendwelche politischen Aktivitäten ausgeübt sowie Probleme mit den Behörden, der Polizei oder sonst einer Organisation gehabt zu haben. Den Umstand, dass er bei seiner eingehenden Anhörung erstmals von einer Beteiligung an regimekritischen Aktivitäten sprach und auch erst bei dieser Gelegenheit den angeblichen Haftbefehl gegen seine Person erwähnte, begründete er damit, er sei vor der Befragung durch andere Kurden bedroht worden und habe Polizisten gesehen, weshalb er Angst gehabt habe, alle seine Asylgründe zu erwähnen. Auch mit der Beschwerdeschrift wird zur Erklärung des genannten Widerspruchs die gleiche Begründung vorgebracht. Diese Argumentation ist jedoch als offensichtlich substanzlos zu bezeichnen. Vielmehr ist der Einschätzung des SEM zuzustimmen, dass die behaupteten regimekritischen Aktivitäten als nachgeschoben und somit nachdem hierfür keine nachvollziehbare Begründung vorliegt als unglaubhaft zu erachten sind. Gleiches gilt auch für die behauptete Suche der syrischen Behörden nach dem Beschwerdeführer durch einen vom 1. Juli 2015 datierenden Haftbefehl; diesbezüglich ergeben sich ausserdem noch die nachfolgend aufzuzeigenden Gründe, die gegen die

Glaubhaftigkeit des Vorbringens sprechen.

### **E. 5.3**

Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Aussagen vor seiner Ausreise aus Syrien nicht im Besitz eines militärischen Dienstbüchleins war. Dies begründete er damit, dass er im Alter von siebzehn Jahren der Aufforderung der staatlichen syrischen Behörden, sich für die Ausstellung eines Dienstbüchleins einzufinden, nicht habe Folge leisten können. Somit ist die militärische Dienstpflicht des Beschwerdeführers durch die syrischen Behörden noch gar nicht festgestellt worden. Zwar hatte er im Zeitpunkt seiner Ausreise das wehrdienstpflichtige Alter erreicht und wurde gemäss eigenen Aussagen auch bereits dazu aufgefordert, sich zur Rekrutierung zu melden beziehungsweise sich ausheben zu lassen. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass die militärische Dienstpflicht des Beschwerdeführers auch tatsächlich festgestellt und er zum Dienst in der staatlichen syrischen Armee einberufen worden wäre. Gemäss vorliegenden Erkenntnissen zum Ablauf der Rekrutierung (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Syrien: Rekrutierung durch die syrische Armee, 30. Juli 2014, S. 5; Ministerie van Buitenlandse Zaken [Niederländisches Ministerium für auswärtige Angelegenheiten], Thematisch ambtsbericht dienstpflicht in Syrië, 23. Dezember 2016) haben sich syrische Staatsbürger, die das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, bei den staatlichen Rekrutierungsbüros zu melden, beziehungsweise sie werden von der lokalen Polizeibehörde dazu vorgeladen. Beim Rekrutierungsbüro erhalten sie ihr Militärbüchlein, und anschliessend werden sie ärztlich untersucht. Im Falle ihrer ärztlich attestierten Militärdiensttauglichkeit werden sie schliesslich innert drei bis sechs Monaten zur Leistung ihres Militärdienstes eingezogen. Der Beschwerdeführer hat zwar gemäss seinen eigenen Aussagen der Aufforderung zur Meldung bei der Rekrutierungsbehörde beziehungsweise zur militärischen Aushebung nicht Folge geleistet. Dies ist aber nicht mit einer Verweigerung der militärischen Dienstpflicht gleichzusetzen, da eine solche voraussetzt, dass die für die Rekrutierung zuständige Behörde diese Dienstpflicht tatsächlich durch entsprechende Eintragung ins Militärbüchlein festgestellt hat, womit überhaupt erst die Möglichkeit der Einberufung entsteht. Nach dem Gesagten ist zwar nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Pflicht zur Meldung bei der Rekrutierungsbehörde bei den zuständigen syrischen Amtsstellen in entsprechenden Listen beziehungsweise Datenbanken registriert wurde. Jedoch besteht nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Grund zur Annahme, die blosser Nichtbefolgung einer Aufforderung zur Meldung bei der Rekrutierungsstelle werde durch die syrischen Behörden mit einer Wehrdienstverweigerung gleichgesetzt, welche wegen vermuteter Regimefeindlichkeit die Gefahr einer politisch motivierten Bestrafung und mithin einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG mit sich bringen würde (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.7.2 f.). Folglich ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als ungläubhaft zu erachten, dass der Beschwerdeführer wegen Dienstverweigerung gesucht worden sei. Der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte syrische Haftbefehl, in welchem behauptet wird, der Beschwerdeführer werde wegen Wehrdienstverweigerung gesucht, ist somit als Fälschung zu erachten.

### **E. 5.4**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er werde in Syrien verfolgt, weil er im Jahr 2011 in der Stadt Amuda an der Zerstörung einer Statue des ehemaligen syrischen Staatspräsidenten Hafiz al-Assad und an verschiedenen regimekritischen Demonstrationen beteiligt gewesen sei, ist über das bereits Gesagte hinaus (vgl. E. 5.2) der Vollständigkeit

halber ausserdem Folgendes festzuhalten: Die Stadt Amuda liegt in der Provinz al-Hasakah und gehört zu jenem territorialen Bereich in Nordsyrien, der seit einiger Zeit von der syrisch-kurdischen Partei PYD und deren bewaffneten Organisation YPG (Yekîneyên Parastina Gel; Volksverteidigungseinheiten) kontrolliert wird, während sich die Truppen des staatlichen syrischen Regimes hier in gewissem Ausmass zurückgezogen haben. Dies bestätigte der Beschwerdeführer selbst anlässlich der Anhörung durch die Vorinstanz (entsprechendes Protokoll, S. 11), indem er aussagte, seit dem Jahr 2012 hätten in der Stadt Amuda wie auch in seinem Heimatdorf B.\_\_\_\_\_ die YPG die Kontrolle innegehabt. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es als unglaublich zu erachten, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum unmittelbar vor der Ausreise wegen der behaupteten Beteiligung an regimekritischen Äusserungen in seiner Heimatregion einer konkreten Gefährdung seitens der staatlichen syrischen Behörden ausgesetzt war.

#### **E. 5.5**

Schliesslich macht der Beschwerdeführer ausserdem geltend, er sei wegen der verwandtschaftlichen Beziehung zu einem wichtigen Mitglied der PYD der Gefahr einer Reflexverfolgung ausgesetzt gewesen beziehungsweise nach wie vor ausgesetzt. Auch dieses Vorbringen ist nicht geeignet, eine asylrechtlich relevante Verfolgungsgefahr zu begründen, handelt es sich bei der PYD doch - wie erwähnt - um jene Partei, welche in der Heimatregion des Beschwerdeführers die politische Kontrolle innehat.

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend erweist sich somit, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevanten Vorfluchtgründe glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat folglich sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6**

Im vorinstanzlichen Verfahren brachte der Beschwerdeführer im Übrigen vor, er engagiere sich in der Schweiz für die syrisch-kurdische Partei PYD und habe dabei an Sitzungen, einem Fest der Partei und zwei Demonstrationen teilgenommen. Das SEM gelangte diesbezüglich mit der angefochtenen Verfügung zum Schluss, durch die Aktivitäten des Beschwerdeführers zugunsten der PYD in der Schweiz seien keine subjektiven Nachfluchtgründe entstanden. Mit der Beschwerdeschrift werden in diesem Zusammenhang keine Rügen erhoben, und es ist auf den genannten Aspekt somit nicht weiter einzugehen.

#### **E. 7.1**

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und zudem besteht kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach von der Vorinstanz zu Recht angeordnet.

#### **E. 7.2**

Im vorliegenden Fall ist im Übrigen anzumerken, dass sich aus den angestellten Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der jüngsten Entwicklungen der Situation in Syrien in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage im Falle des Beschwerdeführers ausschliesslich auf die allgemeine in Syrien herrschende Bürgerkriegssituation

zurückzuführen, welche durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 27. Dezember 2016 im Rahmen der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung berücksichtigt wurde.

#### **E. 8**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der - einzig bezüglich der Ziffern 1-3 des Dispositivs angefochtene - Asylentscheid des SEM das Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Kosten sind auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Dabei ist zur Begleichung der Verfahrenskosten der in selber Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.